

ganz gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht theilweise im Westen, hauptsächlich aber in der Mitte des Kreises zahlreich vorkommende bessere, beackerte Brücher dem Klassifikationsprotokoll entsprechend in diese Klasse mit eingeschätzt worden, und ihrer Beschaffenheit nach mit 42 Sgr. genügend gewürdigt sind. Auch im angrenzenden Kreise Saazig ist derselbe Boden nur mit 42 Sgr. tarifirt.

Die fünfte Ackerklasse enthält das geringere Haferland und wird entsprechend mit 30 Sgr. tarifirt, wenn die Kreise Soldin und Friedeberg für ähnlichen Boden den Tarif zu 36 Sgr. erhalten.

Für die sechste Klasse, das dreijährige Roggenland, ist die Erhöhung zu 15 Sgr. nicht minder gerechtfertigt. Aber auch die Steigerung des Tariffages der siebenten Klasse von 6 Sgr. auf 9 Sgr. erscheint zur Herstellung der Gleichmäßigkeit mit anderen Kreisen geboten.

Es wird hiernach beantragt, die Tariffäge für den Acker
von 108, 81, 54, 36, 24, 12, 6, 3 Sgr.
auf — — 66, 42, 30, 15, 9, — »

zu erhöhen, wodurch sich der durchschnittliche Reinertrag des Ackers für den Morgen von 22,3 Sgr. auf 26,7 Sgr., im Ganzen aber um 39 264 Thlr. erhöht.

In Bezug auf die übrigen Kulturarten mit Ausschluß der Holzungen, hinsichtlich deren nach den gemachten Vorschlägen der Reinertrag sich um 8445,6 Thlr. erhöht, sind Tarifänderungen nicht zu beantragen.

2. Stadtkreis Frankfurt.

Das Areal des Stadtkreises Frankfurt ist in zwei Klassifikationsdistrikte getheilt: in den Klassifikationsdistrikt Höhe, welcher das linke Oberufer mit Ausschluß der im Oberthal gelegenen schmalen Niederung dieses Ufers enthält, und in den Niederungsdistrikt, welcher eben diese, der Ueberschwemmung ausgesetzte Niederung und das gesammte Areal am rechten Oberufer enthält.

Die Boden- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Höhe stehen im Allgemeinen denen des Uebuser Kreises gleich, von welchem der Klassifikationsdistrikt Höhe umschlossen wird. Der von der Stadt entferntere Theil der Höhe ist mit städtischen Vorwerken, darunter die sogenannten Ruhnen, besetzt.

Der Klassifikationsdistrikt Niederung grenzt an den Klassifikationsdistrikt der Oberniederungen von Uebus und Sternberg. Der darin gelegene Acker wird von der Stadt aus bewirtschaftet, theilt sich meist in Hausabfindungen von einigen Morgen und erstreckt sich bis auf reichlich $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt. Gleich der Oberniederung des Sternberger Kreises ist der Niederungsacker von Frankfurt zufolge erst in neuerer Zeit erfolgter Separation und Entwässerung noch roh und entbehrt der alten Kultur des Uebuser Niederungsackers.

Die besonders günstige Lage, welche den unmittelbar an einer großen Stadt gelegenen Liegenschaften bewohnt, hat bei Feststellung des vorläufigen Tarifs in der Art Berücksichtigung finden sollen, daß der Akertarif Höhe im Verhältniß zum Akertarif der Uebuser Höhe im Allgemeinen um eine Klasse höher gehalten ist. Beim Akertarif der Niederung haben in Würdigung der angegebenen Bodenverhältnisse Mittelfäge zwischen dem höheren Tarif des Uebuser und dem niedrigeren Tarif des Sternberger Kreises Anwendung gefunden.

Diesen Voraussetzungen ist jedoch in den Einschätzungen nicht überall Rechnung getragen; es sind diese, wenn auch gleichmäßig, doch in den mittleren Klassen sehr mäßig gehalten, so daß hierdurch, namentlich hinsichtlich der Höhe, ein Mißverhältniß zu den sonst bekannten Reinerträgen sich hervorge stellt hat. Die Veranlagungskommission hat deshalb selbst die Nothwendigkeit einer Tarifierhöhung insoweit zugeben müssen, als sie vorschlägt, im Klassifikationsdistrikt Höhe die Ackerklasse 2. von 99 Sgr. auf 108 Sgr. und die Gartenklassen 5. und 6.

von beziehungsweise 60 Sgr. und 45 Sgr.
auf » 75 » » 60 »

zu erhöhen. Eine solche Steigerung erscheint jedoch zur Beseitigung des bestehenden Mißverhältnisses nicht ausreichend; mit Rücksicht auf die bevorzugte Lage und den gesicherten und erleichterten Absatz aller Produkte ist vielmehr eine gleiche auch hinsicht-